

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 74



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

26. Februar 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 74/01	Mitteilung der Kommission über die Aufnahme der Arbeit des Beirats für Aquakultur, des Beirats für die Märkte und des Beirats für das Schwarze Meer .....	1
2016/C 74/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7931 — Pai Partners/B&B Hotels) <sup>(1)</sup> .....	2
2016/C 74/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7939 — HDI Assicurazioni/CBA Vita/Sella Life) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 74/04	Euro-Wechselkurs .....	3
2016/C 74/05	Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2016 zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 74/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 18. März 2015 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7265 — Zimmer/Biomet — Berichterstatter: Polen .....	11
2016/C 74/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Zimmer/Biomet (M.7265) .....	12
2016/C 74/08	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 30. März 2015 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7265 — Zimmer/Biomet) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 2111</i> ) <sup>(1)</sup> .....	14

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 74/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7906 — Equistone Partners Europe/Mecaplast Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	23
2016/C 74/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7964 — Recruit Holdings/USG People) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	24
2016/C 74/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7953 — AXA/Group CM-11/Target) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	25

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 74/12	Bestätigung des Eingangs der Beschwerde CHAP(2015) 2880 .....	26
--------------	---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Aufnahme der Arbeit des Beirats für Aquakultur, des Beirats für die Märkte und des Beirats für das Schwarze Meer**

(2016/C 74/01)

Mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup> werden vier neue Beiräte eingerichtet, darunter der Beirat für Aquakultur, der Beirat für die Märkte und der Beirat für das Schwarze Meer.

Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(2)</sup> haben Interessengruppen, die ein Interesse an der Einsetzung der drei neuen Beiräte für Aquakultur, für die Märkte und für das Schwarze Meer haben, der Kommission für jeden der drei genannten Beiräte gemeinsame Anträge auf Aufnahme der Arbeit vorgelegt.

Die Kommission hat die Vereinbarkeit der gemeinsamen Anträge mit den einschlägigen EU-Vorschriften geprüft und die Anträge dann an die betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt, die darüber entscheiden mussten, ob die Anträge von repräsentativen sektorspezifischen Organisationen und anderen Interessengruppen unterzeichnet waren.

Die Mitgliedstaaten erhoben innerhalb der Frist von einem Monat gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 keine Einwände.

Somit können die Beiräte für Aquakultur, für die Märkte und für das Schwarze Meer ihre Arbeit aufnehmen und kommen im Einklang mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form eines jährlichen Beitrags zu ihren Betriebskosten in Betracht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7931 — Pai Partners/B&B Hotels)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 74/02)

Am 22. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7931 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7939 — HDI Assicurazioni/CBA Vita/Sella Life)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 74/03)

Am 19. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7939 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

25. Februar 2016

(2016/C 74/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1027	CAD	Kanadischer Dollar	1,5025
JPY	Japanischer Yen	124,01	HKD	Hongkong-Dollar	8,5676
DKK	Dänische Krone	7,4617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6487
GBP	Pfund Sterling	0,78920	SGD	Singapur-Dollar	1,5463
SEK	Schwedische Krone	9,3808	KRW	Südkoreanischer Won	1 366,74
CHF	Schweizer Franken	1,0935	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1657
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2026
NOK	Norwegische Krone	9,5413	HRK	Kroatische Kuna	7,6220
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 787,76
CZK	Tschechische Krone	27,052	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6500
HUF	Ungarischer Forint	310,86	PHP	Philippinischer Peso	52,532
PLN	Polnischer Zloty	4,3581	RUB	Russischer Rubel	83,9575
RON	Rumänischer Leu	4,4673	THB	Thailändischer Baht	39,322
TRY	Türkische Lira	3,2248	BRL	Brasilianischer Real	4,3527
AUD	Australischer Dollar	1,5292	MXN	Mexikanischer Peso	20,0011
			INR	Indische Rupie	75,9485

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 25. Februar 2016****zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei**

(2016/C 74/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 43 AEUV wurde der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten die Aufgabe übertragen, die Bestimmungen festzulegen, die für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) notwendig sind.
- (2) Die Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Fischerei und Aquakultur bedarf der Unterstützung durch hoch qualifizierte wissenschaftliche Sachverständige, insbesondere im Hinblick auf Meeres- und Fischereibiologie, Fischfangtechnologie, Fischereiwirtschaft, Fischereipolitik, Auswirkungen von Fischerei, Aquakultur und ähnlichen Tätigkeiten auf das Ökosystem sowie Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Fischerei- und Aquakulturdaten.
- (3) Daher ist es erforderlich, eine Sachverständigengruppe im Bereich der Fischerei und Aquakultur einzusetzen und deren Aufgaben und Zusammensetzung festzulegen. Diese Unterstützung soll durch einen von der Kommission eingesetzten Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) erbracht werden.
- (4) Die Kommission sollte gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die STECF-Gruppe bei der Erarbeitung von GFP-Maßnahmen konsultieren und sie gegebenenfalls zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen hören. Die Empfehlungen dieser Gruppe sollten auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit, der Objektivität und der Transparenz beruhen.
- (5) Die STECF-Gruppe sollte eine angemessene Zahl von Mitgliedern haben, um die geforderten Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder der Gruppe sollten hoch qualifizierte, spezialisierte und unabhängige Sachverständige sein, die anhand objektiver Kriterien und im Rahmen einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ausgewählt werden. Sie werden ad personam ernannt und legen der Kommission für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche Stellungnahmen vor. Es ist wichtig, dass die Gruppe innerhalb und außerhalb der Union verfügbare externe Fachkompetenz bestmöglich nutzt, wenn dies für die Beantwortung spezifischer Fragen notwendig ist.
- (6) Ohne die wesentlichen Beiträge der spezifischen STECF-Gruppe könnte die Kommission die politischen Ziele der Union im Bereich der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischereiresourcen nicht umfassend erreichen. Im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen Beschlüsse auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gefasst werden. Um dieser Anforderung nachzukommen, müssen die von der Kommission vorgeschlagenen politischen Maßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Die STECF-Gruppe legt die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten vor und bewertet diese, damit der Kommission für die Durchführung und Überwachung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU zuverlässige und aktuelle faktengestützte wissenschaftliche Gutachten zur Verfügung stehen. STECF-Gutachten sind unter anderem gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 3 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 5, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c, Artikel 18 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 29 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich erforderlich. STECF-Gutachten werden auch für mehrjährige Bewirtschaftungspläne, für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, für die Bewirtschaftung gemischter Fischereien, für den Standpunkt der Union in internationalen Fischereiorganisationen sowie für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei vorgelegt. Daher sollten diese unabhängigen Sachverständigen neben der Erstattung ihrer Ausgaben Sondervergütungen erhalten, die den ihnen jeweils übertragenen besonderen Aufgaben angemessen sind und internationalen Standards entsprechen.

(<sup>1</sup>) Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

- (7) Die Vorschrift über die Bereitstellung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gilt auch für die Verantwortung der Mitglieder der STECF-Gruppe, die die Kommissionsdienststellen durch Vorlage wissenschaftlicher Beiträge bei Sitzungen auf regionaler sowie auf internationaler Ebene unterstützen, die Teil des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind, wonach die Mitgliedstaaten anhand der Ergebnisse dieser Sitzungen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhende gemeinsame Empfehlungen an die Kommission übermitteln, auf deren Grundlage dann delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte erlassen werden. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien, unter denen der STECF eine herausragende Rolle spielt. Daher trägt die Arbeit der STECF-Gruppe wirksam zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.
- (8) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (9) Personenbezogene Daten sollten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> verarbeitet werden.
- (10) Zu einem früheren Zeitpunkt ernannte Mitglieder der Gruppe sollten ihr Mandat so lange ausüben, bis die neuen Mitglieder ernannt sind.
- (11) Der Beschluss 2005/629/EG der Kommission <sup>(2)</sup> sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (im Folgenden die „Gruppe“ oder die „STECF-Gruppe“) wird hiermit eingesetzt.

#### *Artikel 2*

#### **Aufgaben**

Auf dem Gebiet der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze, einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen, hat die Gruppe folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen, delegierten Rechtsakten oder politischen Initiativen;
- b) Begleitung der Entwicklung der Fischereipolitik und Erwirken eines Austausches von Erfahrungen und bewährten Verfahren.

#### *Artikel 3*

#### **Konsultation**

1. Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit Meeres- und Fischereibiologie, Fischfangtechnologie, Fischereiwirtschaft, Fischereipolitik und den Auswirkungen von Fischerei, Aquakultur und ähnlichen Tätigkeiten auf das Ökosystem konsultieren. Die Kommission kann verlangen, dass eine solche Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben wird. In Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen kann die Gruppe der Kommission auch auf eigene Initiative Stellungnahmen vorlegen.
2. Der oder die Vorsitzende der Gruppe kann der Kommission nahelegen, die Gruppe zu einer bestimmten Frage zu konsultieren.

#### *Artikel 4*

#### **Mitgliedschaft — Ernennung**

1. Die Gruppe setzt sich aus mindestens 30 und höchstens 35 Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder werden ad personam ernannt. Sie handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

3. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor der Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei aus dem Kreis jener Sachverständigen ernannt, die in den in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 genannten Bereichen über Fachkompetenz verfügen und eine Bewerbung eingereicht haben. Die Ernennung umfasst auch den Zeitpunkt, zu dem das Mandat der Mitglieder beginnt. Bei der Zusammensetzung der Gruppe achtet die Kommission — soweit möglich — auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie auf eine ausgewogene geografische Streuung, die die Vielfalt der Fischerei und der Aquakultur in der Union unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens widerspiegelt.
4. Die Mitglieder werden für drei Jahre ernannt. Sie bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt, es sei denn, sie werden gemäß Absatz 6 abgelöst. Ihr Mandat kann verlängert werden. Ist die Ablösung der Mitglieder der Gruppe oder die Verlängerung ihres Mandats zum Zeitpunkt des Ablaufs des Dreijahreszeitraums noch nicht erfolgt, so bleiben die Mitglieder der Gruppe im Amt, bis sie abgelöst werden oder ihr Mandat verlängert wird.
5. Geeignete, aber nicht ernannte Bewerber können in eine von der Kommission erstellte Reserveliste aufgenommen werden. Die Kommission kann diese Reserveliste heranziehen, um Mitglieder zu ersetzen, die gemäß Absatz 6 aus der Gruppe ausscheiden. Die Kommission holt das Einverständnis der Bewerber ein, bevor sie deren Namen auf die Liste setzt. Bewerber, die ein ausscheidendes Mitglied ersetzen, werden unter den gleichen Bedingungen ernannt wie die Mitglieder.
6. Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die die Bedingungen des Absatzes 3 dieses Artikels oder des Artikels 339 AEUV nicht erfüllen, können für die verbleibende Dauer ihres Mandats ersetzt werden.
7. Die Namen der Mitglieder werden im Register der Expertengruppen und anderer ähnlicher Einrichtungen der Kommission (im Folgenden das „Register“) veröffentlicht<sup>(1)</sup>.
8. Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfasst, verarbeitet und veröffentlicht.

#### Artikel 5

### Unabhängigkeit

1. Sachverständige, die sich um die Mitgliedschaft in der STECF-Gruppe bewerben, müssen alle Umstände offenlegen, die die Fähigkeit des Sachverständigen, bei seiner Gutachtertätigkeit für die Kommission unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, beeinträchtigen können oder berechtigterweise als beeinträchtigend wahrgenommen werden können; dies schließt auch alle relevanten Umstände in Bezug auf ihre Familienangehörigen ein. Die Kommissionsdienststellen fordern diese Sachverständigen insbesondere auf, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten (im Folgenden „DOI-Formblatt“) und einen Lebenslauf vorzulegen. Das DOI-Formblatt enthält eine Reihe von Fragen, in denen die Sachverständigen alle für die Erbringung der geforderten Leistungen relevanten Interessen offenlegen müssen. Um zu einem Mitglied der Gruppe ernannt werden zu können, muss jede Einzelperson ein ordnungsgemäß ausgefülltes DOI-Formblatt vorlegen. Die Erklärungen zu etwaigen Interessenkonflikten müssen öffentlich zugänglich sein, solange die betreffenden Sachverständigen Mitglieder der Gruppe sind.
2. Kommt die zuständige Kommissionsdienststelle nach Bewertung der DOI-Formblätter zu dem Ergebnis, dass kein Interessenkonflikt besteht, kann der betreffende Sachverständige ad personam ernannt werden, wenn er über die erforderliche Fachkompetenz verfügt.
3. Die Mitglieder müssen die zuständigen Kommissionsdienststellen unterrichten, sobald sich bei den zuvor übermittelten Angaben eine Änderung ergeben hat; in diesem Fall müssen sie unverzüglich ein neues ordnungsgemäß ausgefülltes DOI-Formblatt vorlegen, in dem relevante Änderungen erläutert sind.

#### Artikel 6

### Arbeitsweise

1. Die STECF-Gruppe wählt mit einfacher Mehrheit unter ihren Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende für einen Zeitraum von drei Jahren. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe können für dasselbe Amt höchstens für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume gewählt werden.
2. Der oder die Vorsitzende der Gruppe kann aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe Berichterstatter(innen) ernennen. Bei besonders komplexen Fragen multidisziplinärer Art können mehrere Berichterstatter(innen) ernannt werden.
3. Die Kommissionsdienststellen können Sachverständige, die über besondere Kompetenz in einem auf der Tagesordnung stehenden Punkt verfügen, jedoch nicht der Gruppe angehören, einladen, punktuell an den Arbeiten der Gruppe oder einer Untergruppe mitzuwirken (externe Sachverständige).

<sup>(1)</sup> Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Nichtveröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Sachverständigengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.



4. Zur Prüfung besonderer Fragen kann die STECF-Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten Mandats arbeiten. Die Untergruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe und externen Sachverständigen. Die Untergruppen erstatten im Einklang mit dem entsprechenden Mandat innerhalb einer vorgegebenen Frist Bericht an die Gruppe. Die Untergruppen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist.

5. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe und ihrer Untergruppen werden von der Kommission wahrgenommen. Das Sekretariat leistet die notwendige technische und administrative Unterstützung und übernimmt die Koordinierung, um die effiziente Arbeit der Gruppe zu erleichtern und die Sitzungen ihrer Untergruppen zu organisieren. Erforderlichenfalls koordiniert das Sekretariat auch die Tätigkeiten der Gruppe und ihrer Untergruppen mit denen anderer Einrichtungen der Europäischen Union sowie internationaler Gremien. An den Arbeiten interessierte Vertreter der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen. Die Sitzungen der Sachverständigengruppe und der Untergruppen werden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kommission abgehalten.

6. Alle einschlägigen Unterlagen, wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer, werden entweder im Register oder über einen Link vom Register auf eine spezielle Internetseite, der die Informationen zu entnehmen sind, veröffentlicht. Der Zugang zu speziellen Internetseiten erfordert weder eine Anmeldung als Nutzer noch unterliegt er anderen Beschränkungen. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind vorzusehen, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> beeinträchtigt würde.

7. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Sachverständigengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.

#### Artikel 7

##### Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder der STECF-Gruppe sowie die externen Sachverständigen sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang der Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/443<sup>(2)</sup> und (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission<sup>(3)</sup> aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlussfällen verpflichtet. Verstößen sie gegen diese Verpflichtungen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

2. Die Beratungen der Gruppe sind vertraulich. In Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen kann die Gruppe mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, ihre Beratungen öffentlich abzuhalten.

#### Artikel 8

##### Kostenerstattung und Sondervergütungen

1. Die Mitglieder der STECF-Gruppe und die externen Sachverständigen haben entsprechend dem Anhang Anspruch auf Sondervergütungen für ihre vorbereitenden Arbeiten und/oder die Teilnahme an Aktivitäten der Gruppe und damit zusammenhängende auswärtige Sitzungen.

2. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die Mitgliedern der Gruppe und externen Sachverständigen durch die Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe oder der Untergruppen und der damit zusammenhängenden externen Sitzungen entstehen, werden von der Kommission nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.

3. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

#### Artikel 9

##### Übergangsbestimmungen

Die gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2005/629/EG ernannten Mitglieder der STECF-Gruppe bleiben als Mitglieder des mit vorliegendem Beschluss eingesetzten Ausschusses im Amt, bis die neuen Mitglieder der Gruppe gemäß Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses ernannt sind. Die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses sind auch auf die gemäß dem Beschluss 2005/629/EG ernannten Mitglieder anwendbar.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, militärische Belange, internationale Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie der Entscheidungsprozess des Organs geschützt werden.

(2) Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

(3) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussfällen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

*Artikel 10*

**Aufhebung**

Der Beschluss 2005/629/EG wird aufgehoben.

Brüssel, den 25. Februar 2016

*Für die Kommission*

Karmenu VELLA

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**Sondervergütungen**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe und die externen Sachverständigen haben Anspruch auf eine Sondervergütung zum Ausgleich dafür, dass sie vor Ort oder aus der Ferne (schriftliches Verfahren) an den Sitzungen der Gruppe mitwirken. Die Sondervergütung beläuft sich entsprechend nachstehender Tabelle auf maximal 450 EUR in Form eines Tagessatzes für jeden vollen Arbeitstag. Die errechnete Summe der Vergütung wird auf den Betrag aufgerundet, der dem nächsten halben Arbeitstag entspricht.

EUR pro vollem Arbeitstag <sup>(1)</sup>	Plenarsitzungen der Gruppe	Untergruppen
Vorsitzender	450	450
Stellvertretender Vorsitzender	450	450
Mitglied der Gruppe	300	300
Externer Sachverständiger	300	300

<sup>(1)</sup> Wird lediglich am Vormittag oder am Nachmittag an einer Sitzung teilgenommen, so beträgt die Vergütung 50 % des Tagessatzes.

- (2) Die Mitglieder der Gruppe haben Anspruch auf eine Sondervergütung für die Tätigkeit als Berichtersteller als Ausgleich für die von ihnen außerhalb der Sitzung erbrachten Leistungen, wie die Vorbereitung und Fertigstellung von Beiträgen zum Sitzungsbericht der Gruppe oder einer Untergruppe. Diese Sondervergütung entspricht einem vollen Arbeitstag und beläuft sich auf 450 EUR.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe und die externen Sachverständigen haben Anspruch auf eine Sondervergütung für die Tätigkeit als Berichtersteller, in deren Rahmen sie wissenschaftliche Berichte (Zusammenfassungen, Erhebungen und Hintergrundinformationen) zur Vorbereitung von Sitzungen der Gruppe oder einer Untergruppe vorlegen oder nach der Sitzung den Sitzungsbericht der Gruppe oder einer Untergruppe verfassen.
- (4) Der Vorsitzende hat Anspruch auf eine Sondervergütung für die wissenschaftliche Leitung und Organisation der Arbeit der Gruppe außerhalb von Plenarsitzungen.

Werden Vorbereitungsarbeiten angefordert, die insbesondere das Abfassen von Berichten oder Stellungnahmen der Gruppe oder einer Untergruppe, Analysen zur Untermauerung von Folgenabschätzungen oder wissenschaftliche Leitung umfassen, so gibt die Kommission an, welche Aufgaben innerhalb welcher Zeit durchzuführen sind. Die Berechnung der Anzahl der Arbeitstage richtet sich insbesondere danach, welche Arbeitsmenge aufgrund der jeweiligen Komplexität des Sachverhalts anfällt, wie viel Zeit angesichts der Menge und der Zugänglichkeit von Daten und wissenschaftlicher Literatur zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und welche Informationen zusammengetragen und verarbeitet werden müssen. Von den nachstehend aufgeführten Richtwerten für die Zahl der Arbeitstage kann deshalb nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

Richtwerte für die Zahl der Arbeitstage	Art der zu erbringenden Leistung
1-10 Tage	Vorbereitende Arbeiten (wissenschaftliche Berichte, Forschung, Analysen zur Untermauerung einer Folgenabschätzung)
4-6 Tage	Sitzungsbericht der Gruppe oder einer Untergruppe, Stellungnahme des STECF
10-30 Tage	Wissenschaftliche Leitung und Organisation von Arbeiten der Gruppe außerhalb von Plenarsitzungen, insbesondere zur Beratung der Kommission bei der allgemeinen wissenschaftlichen Planung, bei der Hinzuziehung externer Sachverständiger, bei der Festlegung des jeweiligen Mandats für wissenschaftliche Berichte sowie Sitzungen der Gruppe oder einer Untergruppe und bei der Sicherstellung der Verfügbarkeit von vorhandenen Daten und Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, um die Zusammensetzung und das Zusammentreten von Untergruppen vorzubereiten und zu koordinieren und um mit anderen beratenden Gremien und Interessenträgern sowie den Kommissionsdienststellen (GD MARE und andere GDs sowie das JRC) in Verbindung zu treten.

Sachverständige, die als Berichterstatter tätig sind, um wissenschaftliche Berichte in Vorbereitung von Sitzungen der Gruppe oder einer Untergruppe vorzulegen oder um nach den jeweiligen Sitzungen die Sitzungsberichte der Gruppe oder einer Untergruppe zu verfassen, sowie der Vorsitzende, der für die wissenschaftliche Leitung und die Organisation von Arbeiten der Gruppe außerhalb von Plenarsitzungen zuständig ist, erhalten einen Tagessatz von 450 EUR für jeden vollen Arbeitstag.

- (5) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik können die Mitglieder der Gruppe die Kommissionsdienststellen unterstützen, indem sie in ihrer Funktion als Mitglieder der Gruppe an Sitzungen auf regionaler sowie auf internationaler Ebene teilnehmen. Sie haben für jeden vollen Arbeitstag Anspruch auf eine Sondervergütung in Höhe eines Tagessatzes von 300 EUR. Die Teilnahme muss von den Kommissionsdienststellen vorab genehmigt werden, und vor Auszahlung überprüfen die Kommissionsdienststellen, ob das Mitglied tatsächlich anwesend war.
  - (6) Der Gesamtbetrag der Sondervergütung, die ein Mitglied der Gruppe oder ein externer Sachverständiger pro Tag erhält, darf gemäß dem Kommissionsbeschluss C(2014) 2220 keinesfalls mehr als 450 EUR betragen.
-

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 18. März 2015 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7265 — Zimmer/Biomet**

**Berichtersteller: Polen**

(2016/C 74/06)

**Zusammenschluss**

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

**Marktabgrenzung**

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.

**Horizontale Effekte**

4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss auf den nachstehend genannten Märkten wahrscheinlich zu nichtkoordinierten horizontalen Effekten führen würde, sodass infolge der Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den folgenden Märkten zu rechnen wäre:
  - a) Märkte für partielle Knieimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburg), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich,
  - b) Märkte für Ellenbogenimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburg), Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich,
  - c) Märkte für Knie-Primärimplantate in Dänemark und Schweden und für Knie-Revisionsimplantate in Dänemark.

**Abhilfemaßnahmen**

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Anmelder am 9. Februar 2015 übermittelten endgültigen Verpflichtungen ausreichen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission für die folgenden Märkte auszuräumen:
    - a) Märkte für partielle Knieimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburg), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich,
    - b) Märkte für Ellenbogenimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburg), Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich,
    - c) Märkte für Knie-Primärimplantate in Dänemark und Schweden und für Knie-Revisionsimplantate in Dänemark.
  6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.
  7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Zimmer/Biomet****(M.7265)**

(2016/C 74/07)

1. Am 3. Juni 2014 ging bei der Europäischen Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“) ein, durch den das Unternehmen Zimmer Holdings, Inc. (im Folgenden „Zimmer“) die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Biomet, Inc. (im Folgenden „Biomet“) übernehmen würde. Am 11. Juni 2014 erklärte die Kommission die Anmeldung vom 3. Juni 2014 für unvollständig. Am 4. Juli 2014 legte Zimmer einen überarbeiteten Anmeldungsentwurf vor. Mit Schreiben vom 15., 18. und 29. August 2014 übermittelte Zimmer zusätzliche Auskünfte, um ein Auskunftsverlangen vom 14. Juli 2014 zu beantworten. Somit wurde die Anmeldung am 29. August 2014 wirksam.
2. Am 3. Oktober 2014 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“). In diesem Beschluss erklärte die Kommission, dass der geplante Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gibt.
3. Am 9. Oktober 2014 verlängerte die Kommission auf Antrag von Zimmer nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Fusionskontrollverordnung die Frist für die eingehende Prüfung des geplanten Zusammenschlusses um 15 Arbeitstage.
4. Am 22. Oktober 2014 übermittelte Zimmer eine schriftliche Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss vom 3. Oktober 2014.
5. Am 17. November 2014 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung, um das Prüfverfahren um weitere 5 Arbeitstage zu verlängern.
6. Am 18. November 2014 richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung an Zimmer und legte zunächst den 24. November 2014 als Antwortfrist fest. Auf Antrag von Zimmer verlängerte die Kommission diese Frist bis zum 1. Dezember 2014. Da bis dahin keine vollständige Antwort bei der Kommission einging, erließ sie am 3. Dezember 2014 einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit dem sie das Verfahren mit Wirkung vom 2. Dezember 2014 aussetzte. Nachdem Zimmer der Kommission die angeforderten Auskünfte übermittelt hatte, wurde das Verfahren am 10. Februar 2015 wieder aufgenommen.
7. In diesem Verfahren wurden keine Anträge auf Anhörung als betroffene Dritte gestellt.
8. Am 3. Dezember 2014 übermittelte Zimmer ein erstes Paket von Verpflichtungsangeboten. In einem Sachstandstreffen vom 18. Dezember 2014 erörterten die zuständigen Kommissionsdienststellen ihre Bewertung dieser Verpflichtungen mit Zimmer und Biomet. Am 24. Januar 2015 übermittelte Zimmer ein informelles Paket von überarbeiteten Verpflichtungsangeboten. Auf der Grundlage der Rückmeldungen, die bei der Kommission im Rahmen eines gezielten Markttests zu diesen Angeboten eingingen, legte Zimmer am 9. Februar 2015 förmlich überarbeitete Verpflichtungsangebote vor.
9. Die Kommission erließ keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission <sup>(3)</sup>. Es wurde keine förmliche mündliche Anhörung nach Artikel 14 der genannten Verordnung durchgeführt.
10. Im Beschlussentwurf wird der geplante Zusammenschluss in der durch die von Zimmer am 9. Februar 2015 angebotenen Verpflichtungen geänderten Form für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt, vorbehaltlich von Auflagen und Verpflichtungen, die gewährleisten sollen, dass Zimmer diese Verpflichtungen erfüllt.
11. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1; berichtigt in ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9).

12. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass im vorliegenden Verfahren die Verfahrensrechte wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 20. März 2015

Joos STRAGIER

---

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**  
**vom 30. März 2015**  
**zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem**  
**EWR-Abkommen**

**(Sache M.7265 — Zimmer/Biomet)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 2111)

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 74/08)

*Am 30. März 2015 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)*

## 1. EINLEITUNG

- (1) Am 3. Juni 2014 ging bei der Europäischen Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) ein. Danach beabsichtigt das US-Unternehmen Zimmer Holdings, Inc. (im Folgenden „Zimmer“ bzw. „Anmelder“), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Biomet, Inc. („Biomet“, USA) zu übernehmen. Zimmer und Biomet werden im Folgenden zusammen als die „beteiligten Unternehmen“ bezeichnet.
- (2) Am 11. Juni 2014 erklärte die Kommission die Anmeldung vom 3. Juni 2014 durch einen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 2 für unvollständig. Am 4. Juli 2014 legte der Anmelder einen überarbeiteten Anmeldungsentwurf vor. Mit den Schreiben vom 15., 18. und 29. August 2014 übermittelte Zimmer ergänzende Auskünfte, um ein Auskunftsverlangen vom 14. Juli 2014 zu beantworten. Somit wurde die Anmeldung am 29. August 2014 wirksam.

## 2. VERFAHREN

- (3) Nach Prüfung der Anmeldung und auf der Grundlage der im Rahmen des Vorprüfverfahrens durchgeführten Marktuntersuchung erklärte die Kommission, dass der geplante Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gibt. Im Vorprüfverfahren (Phase I) legte der Anmelder keine Verpflichtungsangebote vor. Am 3. Oktober 2014 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“).
- (4) Am 22. Oktober 2014 übermittelte der Anmelder eine schriftliche Stellungnahme zum Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (im Folgenden „Antwort auf den Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“).
- (5) Die Frist für das eingehende Prüfverfahren (Phase II) wurde am 9. Oktober 2014 um 15 Arbeitstage und am 17. November 2014 um weitere 5 Arbeitstage verlängert (nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 bzw. 3). Am 18. November 2014 übermittelte die Kommission dem Anmelder ein Auskunftsverlangen („RFI Q34“) nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, das bis zum 24. November 2014 beantwortet werden sollte. Auf Antrag des Anmelders verlängerte die Kommission diese Frist bis zum 1. Dezember 2014. Am 3. Dezember 2014 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 zur Aussetzung des eingehenden Prüfverfahrens mit Wirkung vom 2. Dezember 2014. Nachdem der Antragsteller der Kommission die geforderten Auskünfte übermittelt hatte, wurde das Verfahren am 10. Februar 2015 wieder aufgenommen.
- (6) Am 3. Dezember 2014 übermittelte der Anmelder ein erstes Paket von Verpflichtungsangeboten, das von der Kommission am 5. Dezember einem Markttest unterzogen wurde. In einem Sachstandstreffen vom 18. Dezember 2014 wurden die Ergebnisse des Markttests mit den beteiligten Unternehmen erörtert. Am 24. Januar 2015 legte der Anmelder ein informelles zweites Paket von überarbeiteten Verpflichtungsangeboten vor, das wieder einem Markttest unterzogen wurde. Auf dieser Grundlage legte der Anmelder am 9. Februar 2015 förmlich überarbeitete Abhilfemaßnahmen vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



### 3. ABGRENZUNG DES SACHLICH RELEVANTEN MARKTES

- (7) Der geplante Zusammenschluss wirkt sich auf eine Reihe von Märkten für orthopädische Hilfsmittel aus. Dabei handelt es sich insbesondere um die Märkte für a) Implantate für die Gelenkrekonstruktion, nämlich *Knie-, Ellenbogen-, Hüft- und Schulterimplantate*, mit denen beschädigte Gelenke durch Prothesenkomponenten ersetzt werden, und b) folgende andere Produkte: *Knochenzement* für die Fixierung von Rekonstruktionsimplantaten, *Applikationszubehör für Knochenzement, Pulse-Lavage-Systeme* (in der orthopädischen Chirurgie verwendete Hochdruckspülsysteme für Wunden), *Wirbelsäulenprodukte* für die Behandlung verschiedener Wirbelsäulenleiden, *Traumaprodukte* für die Behandlung von Knochenfrakturen und *Zahnimplantate*, die zu den Zahnprothesen zählen.

#### **Knieimplantate**

- (8) In früheren Entscheidungen<sup>(1)</sup> zog die Kommission drei Möglichkeiten zur Segmentierung des Markts für Knieimplantate in Betracht: i) nach Art des Eingriffs, für den sie verwendet werden (Primär- oder Revisionsimplantate), ii) nach der Fixierungsmethode (zementierte oder zementfreie Implantate) und iii) nach Art der Koppelung (fixed Bearing oder mobile Bearing). In ihrer Entscheidung in der Sache Smith&Nephew/Centerpulse legte die Kommission bei der Würdigung letztlich einen einzigen sachlich relevanten Markt für Knieimplantate zugrunde.<sup>(2)</sup>
- (9) Der Anmelder macht geltend, dass der sachlich relevante Markt ein Gesamtmarkt für sämtliche Knieimplantate ist, weil auf diesem Markt sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite Substitution möglich ist.
- (10) Für die Zwecke dieses Beschlusses betrachtet die Kommission den Markt für patellofemorale Knieimplantate (zum Ersatz der Kniescheibenrückfläche) und den Markt für unikondyläre Knieimplantate (zum Ersatz eines Teils des Gelenks, der Femurkondyle) als zwei getrennte sachlich relevante Märkte, die vom Markt für Implantate für das gesamte Knie (Knie totalendoprothese) zu unterscheiden sind.
- (11) Bei Knie totalendoprothesen (für Operationen des gesamten Kniegelenks) sieht die Kommission unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Angebots keine Hinweise auf einen Gesamtmarkt, der Primär- und Revisionsimplantate einschließt. Daher werden bei der Würdigung des Zusammenschlusses getrennte sachlich relevante Märkte für Primär- und Revisionsimplantate zugrunde gelegt.
- (12) Bezüglich der Gliedmaßenimplantate (zum Ersatz eines Großteils von Gliedmaßen) gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass diese Implantate nicht zum Markt für Revisionsknieimplantate gehören. Der genaue Umfang dieses sachlich relevanten Marktes wird für die Zwecke dieses Beschlusses jedoch offengelassen, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb selbst bei engster Marktabgrenzung (d. h. bei zwei getrennten Märkten für achsgeführte Knieimplantate bzw. für Implantate zum Erhalt von Gliedmaßen) nicht erheblich beeinträchtigen wird.

#### **Ellenbogenimplantate**

- (13) Der Ersatz des gesamten Ellenbogens ist ein chirurgischer Eingriff, bei dem das Ellenbogengelenk durch ein Implantat ersetzt wird. Es gibt zwei Arten von Ellenbogenimplantaten: ungekoppelte (unconstrained) und halbgekoppelte (semi-constrained) Implantate. Bei ungekoppelten Implantaten gibt es keine physische Verbindung, die die einzelnen Teile des Implantats zusammenhält. Halbgekoppelte Implantate haben einen geringeren Bewegungsumfang, aber bei der Einsetzung dieser Implantate muss weniger Knochen substanz rezisiert werden. Aus diesem Grund sind sie für viele unterschiedliche Patientengruppen indiziert.
- (14) Der Anmelder macht geltend, dass es für alle Implantate zum Ersatz des gesamten Ellenbogengelenks einen einzigen sachlich relevanten Produktmarkt gibt und eine weitere Segmentierung dieses Marktes anhand der Pathologie oder der Befestigungsmethode (ungekoppelt oder halbgekoppelt) nicht von Belang ist.
- (15) Die Kommission gelangt für die Zwecke dieses Beschlusses zu dem Ergebnis, dass die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes offenbleiben kann, da der geplante Zusammenschluss bei keiner der anderen in dieser Sache relevanten, plausiblen Produktmarktabgrenzungen (d. h. i) der Gesamtmarkt für die halbgekoppelten und die ungekoppelten Ellenbogenimplantate und ii) der Markt nur für halbgekoppelte Ellenbogenimplantate) den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt. Die vom Anmelder angebotenen Verpflichtungen räumen jedenfalls die wettbewerbsrechtlichen Bedenken sowohl für den Gesamtmarkt für Ellenbogenimplantate als auch für einen etwaigen enger gefassten Markt für halbgekoppelte Ellenbogenimplantate aus. Daher ist diesbezüglich keine endgültige Festlegung zu treffen.

(1) Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1998 in der Sache M.1286 — Johnson&Johnson/DePuy, Erwägungsgründe 10f., und Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2003 in der Sache M.3146 — Smith&Nephew/Centerpulse, Erwägungsgründe 13-14.

(2) Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2003 in der Sache M.3146 — Smith&Nephew/Centerpulse, Erwägungsgründe 13-14.

### Hüftimplantate

- (16) In früheren Entscheidungen <sup>(1)</sup> zog die Kommission folgende Möglichkeiten zur Segmentierung des Markts für Hüftimplantate in Betracht: i) nach chirurgischem Ansatz, ii) nach der Pathologie (Frakturen und degenerative Erkrankungen), iii) nach der Fixierungsmethode (zementierte oder zementfreie Implantate) und iv) nach der Art des Eingriffs (Primär-, Revisions-, Teil-, Gesamt- und Oberflächenersatzimplantate). Letztendlich legte die Kommission jedoch einen einzigen sachlich relevanten Markt für Hüftimplantate zugrunde.
- (17) Nach Auffassung des Anmelders besteht kein Anlass von dem in früheren Entscheidungen von der Kommission verfolgten Ansatz abzugehen, bei dem von einem einzigen sachlich relevanten Markt für alle Hüftimplantate ausgegangen wurde.
- (18) Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass die üblichen zahlreichen Kombinationen zwischen Komponenten desselben Anbieters, je nach Art (Primär- oder Revisionsimplantat) und Umfang (Total- oder Teilimplantat) des Eingriffs, auf eine nachfrage- und auch angebotsseitige Substituierbarkeit schließen lassen, da alle Marktbeteiligten Hüftimplantatsysteme mit Baukastenprinzip anbieten.
- (19) Für die Zwecke dieses Beschlusses kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der sachlich relevante Markt der Gesamtmarkt für Hüftimplantate ist.

### Schulterimplantate

- (20) In der Vergangenheit <sup>(2)</sup> hat die Kommission offengelassen, ob der sachlich relevante Markt als Gesamtmarkt für Schulterimplantate abgegrenzt oder anhand der Pathologien in drei Marktsegmente untergliedert werden sollte. Die Kommission legte bei der wettbewerbsrechtlichen Prüfung sowohl einen Gesamtmarkt für Schulterimplantate als auch enger gefasste Märkte für die drei folgenden Pathologien zugrunde: i) Schulterimplantate bei Frakturen, ii) Schulterimplantate bei degenerativen Erkrankungen und iii) inverse Schulterimplantate. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass es nicht plausibel ist, diese drei anhand der Pathologie abgegrenzten Marktsegmente nach dem Umfang des Eingriffs (Total- oder Teilimplantat, schaftloses Implantat, Kappenprothese oder Revisionsimplantat) weiter zu untergliedern.
- (21) Die Kommission gelangt für die Zwecke dieses Beschlusses zu dem Ergebnis, dass die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes offenbleiben kann, da der geplante Zusammenschluss bei keiner anderen in dieser Sache plausiblen Produktmarkt-Abgrenzung (d. h. i) Gesamtmarkt für Schulterimplantate, ii) Markt für Schulterimplantate bei Frakturen, iii) Markt für Schulterimplantate bei degenerativen Erkrankungen und iv) Markt für inverse Schulterimplantate) den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

### Sonstige Produkte

#### *Knochenzement*

- (22) Knochenzement wird für die Fixierung von Implantaten zur Rekonstruktion großer Gelenke (Hüfte und Knie) und kleiner Gelenke (Schulter, Ellenbogen und Knöchel) verwendet.
- (23) Knochenzement kann entsprechend den nachstehenden Faktoren unterschiedliche Eigenschaften haben:
- Antibiotikamischungen: Knochenzement können Antibiotika beigemischt werden oder auch nicht.
  - Viskosität: Knochenzement kann eine höhere oder niedrigere Viskosität aufweisen. Bei Zement mit niedrigerer Viskosität ist die Wartezeit länger als bei Zement mit hoher Viskosität.
- (24) Für die Zwecke dieses Beschlusses legte die Kommission dieser Würdigung einen Gesamtmarkt für Knochenzement zugrunde. Da Knochenzement mit hoher Viskosität und Antibiotikabeimischung mehr als 90 % des Marktes ausmacht, würde die Würdigung nicht wesentlich anders ausfallen, wenn der Markt in weitere Segmente für Knochenzement mit und ohne Antibiotikabeimischung oder für Knochenzement mit hoher, mittlerer oder niedriger Viskosität aufgliedert würde.

#### *Applikationszubehör für Knochenzement*

- (25) Dieses Zubehör wird für die Einbringung von Knochenzement in zementierten Gelenkimplantaten und für andere Verfahren wie die Vertebroplastie verwendet.
- (26) Dem Anmelder zufolge gibt es einen einzigen sachlich relevanten Markt für alle entsprechenden Zubehörprodukte, da i) alle Zubehörprodukte für die Applikation von Knochenzement während Operationen miteinander kombinierbar sind und ii) alle Produkte auch über andere Hersteller zu beziehen sind.

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1998 in der Sache M.1286 — Johnson&Johnson/DePuy, Erwägungsgründe 12-13 und Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2003 in der Sache M.3146 — Smith&Nephew/Centerpulse, Erwägungsgründe 11-12.

<sup>(2)</sup> Beschluss der Kommission vom 18. April 2012 in der Sache M.6266 — Johnson&Johnson/Synthes, Erwägungsgründe 89-96.

*Chirurgische Instrumente (Pulse-Lavage-System)*

- (27) Pulsed Lavage oder pulsatile Jet-Lavage ist ein Hochdruckspülsystem für Wunden, das in der orthopädischen Chirurgie und in der Wundversorgung häufig verwendet wird.
- (28) Nach Auffassung des Anmelders umfasst der sachlich relevante Markt zumindest den Markt für Pulse-Lavage-Systeme oder ist sogar noch weiter gefasst, wonach die Pulse-Lavage-Systeme zu einem Markt für chirurgisches Zubehör oder Wundreinigungssysteme gehören würden.
- (29) Da der geplante Zusammenschluss bei keiner der plausiblen möglichen Abgrenzungen des sachlich relevanten Marktes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führt, kann nach Auffassung der Kommission die genaue Abgrenzung des Produktmarktes für die Zwecke dieses Beschlusses offenbleiben und ist insbesondere nicht zu klären, ob Pulse-Lavage-Systeme zu einem weiter gefassten Markt für chirurgisches Zubehör oder andere Wundreinigungssysteme gehören.
- (30) Aus diesen Gründen legt die Kommission für die Zwecke des Beschlusses den Markt für Pulse-Lavage-Systeme zugrunde, der als engstmögliche plausible Segmentierung angesehen wird.

*Wirbelsäulenprodukte*

- (31) Wirbelsäulenprodukte werden in der Chirurgie für die Behandlung von Wirbeln und Bandscheiben eingesetzt.
- (32) In der Sache J&J/Synthes ließ die Kommission die Abgrenzung des Marktes für Wirbelsäulenprodukte offen. Sie ermittelte drei große Segmente von Wirbelsäulenprodukten: i) Fusionsprodukte, ii) Nicht-Fusions-Produkte und iii) Wirbelkompressionsfraktursysteme. Innerhalb dieser drei weit gefassten Produktkategorien stellte die Kommission weitere Teilkategorien fest.
- (33) Nach Auffassung der Kommission kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Zwecke dieses Beschlusses offenbleiben, da der geplante Zusammenschluss bei keiner der in dieser Sache möglichen plausiblen Produktmarktsegmentierungen den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

*Traumaprodukte*

- (34) Traumaprodukte werden bei der Behandlung von Knochenfrakturen im appendikulären Skelett eingesetzt, d. h. Frakturen der oberen Gliedmaßen (einschließlich Hand und Handgelenk), der unteren Gliedmaßen (einschließlich Fuß und Fußgelenk), des Schultergürtels und des Beckengürtels.
- (35) Nach Auffassung der Kommission kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Zwecke dieses Beschlusses offenbleiben, da der geplante Zusammenschluss bei keiner der in dieser Sache möglichen plausiblen Produktmarktsegmentierungen den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

*Zahnprodukte*

- (36) Zahnimplantate sind eine Form von Zahnprothesen (künstlicher Ersatz).
- (37) Nach Auffassung der Kommission kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Zwecke dieses Beschlusses offenbleiben, da der geplante Zusammenschluss bei keiner der in dieser Sache möglichen plausiblen Produktmarktsegmentierungen den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

**4. ABGRENZUNG DES RÄUMLICH RELEVANTEN MARKTES**

- (38) In früheren Wettbewerbssachen, die orthopädische Hilfsmittel betrafen, hat die Kommission die relevanten Märkte als nationale Märkte eingestuft.<sup>(1)</sup>
- (39) Die Marktuntersuchung ergab, dass es sich bei den Märkten für medizinische Hilfsmittel um nationale Märkte handelt, was vor allem auf die von Land zu Land unterschiedlichen Marktstrukturen (wie öffentliche Erstattungssysteme, Kaufverhalten der Kliniken) und die Bedeutung des lokalen/nationalen Vertriebspersonals zurückzuführen ist.<sup>(2)</sup>
- (40) Da es zudem in vielen Mitgliedstaaten, ähnlich wie in anderen medizinischen Bereichen, öffentliche Erstattungssysteme gibt, ist der Markt auf nationaler Ebene abgegrenzt.
- (41) Aus diesen Gründen werden die in diesem Beschluss betrachteten Märkte auf nationaler Ebene abgegrenzt.

<sup>(1)</sup> Beschluss der Kommission vom 18. April 2012 in der Sache M.6266 — Johnson&Johnson/Synthes, Erwägungsgrund 118. Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1998 in der Sache M.1286 — Johnson&Johnson/DePuy, Erwägungsgründe 16-20, und Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2003 in der Sache M.3146 — Smith&Nephew/Centerpulse, Erwägungsgrund 16.

<sup>(2)</sup> Antworten auf Frage 91 des Fragebogens Q1 für Wettbewerber und auf Frage 21 des Fragebogens Q2 für Kunden.

## 5. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

### Anwendung eines Filtersystems

- (42) Im Einklang mit der Vorgehensweise in neuern Wettbewerbsachen, die medizinische und orthopädische Hilfsmittel betrafen, wurden die betroffenen Märkte für die Zwecke der Würdigung dieser Sache drei Kategorien zugeordnet: <sup>(1)</sup>
- nationale Märkte der Kategorie 1: Der kombinierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen liegt über 35 % und der Zuwachs ihres Marktanteils über 1 %;
  - nationale Märkte der Kategorie 2: Der kombinierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen liegt über 35 %, aber der Zuwachs ihres Marktanteils unter 1 %;
  - nationale Märkte der Kategorie 3: Der kombinierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen liegt zwischen 20 % und 35 %.
- (43) Nach Auffassung der Kommission gibt der Zusammenschluss bezüglich der nationalen Märkte der Kategorien 2 und 3 keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen. Dies ist unter anderem auf einen geringen Zuwachs der Marktanteile und die Präsenz starker Wettbewerber zurückzuführen. Ferner waren in der Marktuntersuchung keine Hinweise auf mögliche Wettbewerbsprobleme auf den nationalen Märkten der Kategorie 2 oder 3 zu erkennen.
- (44) Daher konzentriert sich die wettbewerbsrechtliche Würdigung in diesem Beschluss auf die nationalen Märkte der Kategorie 1 für Gelenkimplantate (Hüft-, Knie-, Ellenbogen- und Schulterimplantate) sowie für Knochenzement, Applikationszubehör für Knochenzement, Pulse-Lavage-Systeme, Wirbelsäulenprodukte, Traumaprodukte und Zahnimplantate.

### Horizontale Würdigung

- (45) Nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Fusionskontrollverordnung muss die Kommission prüfen, ob ein geplanter Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, erheblich beeinträchtigen würde.
- (46) Das eingehende Prüfverfahren (Phase II) konzentrierte sich auf die Märkte für Gelenkimplantate und die Märkte für Knochenzement, Applikationszubehör für Knochenzement und Pulse-Lavage-Systeme. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass diese Märkte unterschiedliche Merkmale haben und dass die Stellung der beteiligten Unternehmen sowie ihrer Wettbewerber auf den einzelnen Märkten ebenfalls unterschiedlich ist.
- (47) So ist bezüglich der Größe festzustellen, dass es sich bei den Gesamtmärkten für Hüft- bzw. Knieimplantate um große Märkte mit Gesamtumsätzen von über 1 Mrd. EUR handelt.
- (48) Hinsichtlich der Marktreife ist darauf hinzuweisen, dass der Markt für Hüftimplantate die größte Reife aufweist, gefolgt vom Markt für Knieimplantate (mit Ausnahme einiger Segmente dieses Marktes) und den Märkten für Schulter- bzw. Ellenbogenimplantate. Die Märkte für Schulter- bzw. Ellenbogenimplantate sind neuere, rascher wachsende Märkte. Die Märkte für Knochenzement und Applikationszubehör für Knochenzement werden ebenfalls als reife Märkte angesehen. Auf dem Markt für Hüftimplantate sind viele Wettbewerber tätig, mehr als auf den anderen untersuchten Märkten. Aufgrund der Größe und Reife dieses Marktes sind die Zutrittsschranken niedriger als in den anderen Märkten für Gelenkimplantate. Auf diesen weniger reifen und innovativen Märkten sind die Zutrittsschranken höher, insbesondere auf den kleineren Märkten, auf denen weniger Wettbewerber tätig sind, d. h. den Märkten für Ellenbogenimplantate und unikondyläre Knieimplantate.
- (49) Hinsichtlich der Stellung der beteiligten Unternehmen auf den verschiedenen Gelenkimplantatmärkten wies die Marktuntersuchung darauf hin, dass Zimmer und Biomet keine besonders engen Wettbewerber auf den Märkten für Hüft- bzw. Schulterimplantate sind. Auf den Märkten für Knie- bzw. Ellenbogenimplantate sind Zimmer und Biomet jedoch enge Wettbewerber. Dies gilt vor allem für einige Segmente des Gesamtmarkts für Knieimplantate und einige räumlich relevante Märkte.
- (50) Auf den Märkten für Knie-Teilimplantate sind die beteiligten Unternehmen, wie die Kommission der Marktuntersuchung entnahm, zwei führende Anbieter und enge Wettbewerber. Auf diesen Märkten ist ein Wechsel zu Konkurrenzanbietern selten und es gibt hohe Marktzutrittsschranken.

<sup>(1)</sup> Dieser Ansatz wurde auch in anderen Fällen zugrunde gelegt, bei denen es um orthopädische Hilfsmittel und pharmazeutische Produkte ging. Siehe Beschluss der Kommission vom 22. Juli 2013 in der Sache M.6851 — Baxter International/Gambro, Erwägungsgrund 117, Beschluss der Kommission vom 18. August 2011 in der Sache M.6293 — Thermo Fisher/Phadia, Erwägungsgründe 26-27, und Beschluss der Kommission vom 18. April 2012 in der Sache M.6266 — Johnson&Johnson/Synthes, Erwägungsgründe 139-140.

- (51) Auf den Märkten für Ellenbogenimplantate führt der Zusammenschluss die beiden wichtigsten Wettbewerber zusammen, sodass sich ihr gemeinsamer Marktanteil auf über [60-70] %, in einigen Ländern sogar [90-100] % belaufen wird. Auf diesen Märkten werden nur sehr wenige Wettbewerber verbleiben, die den Wettbewerbsdruck, den die beteiligten Unternehmen derzeit aufeinander ausüben, nicht hinreichend ersetzen könnten.
- (52) Mit Blick auf die Märkte für Knie totalendoprothesen stellt die Kommission fest, dass der Zusammenschluss zwei führende Anbieter und enge Wettbewerber vereinen wird. In Dänemark wird das zusammengeschlossene Unternehmen auf dem Markt für Knie totalendoprothesen sowie auf den potenziellen Märkten für Primär- und Revisionsimplantate für das Knie über einen Marktanteil von über [50-60] % verfügen, und es wird statt drei nur noch zwei Wettbewerber geben. Auch in Schweden wird durch den Zusammenschluss ein Marktführer entstehen und ein enger Wettbewerber auf dem Markt für Knie totalendoprothesen wie auch auf dem potenziellen Markt für Primärimplantate für Kniegelenke entfallen.
- (53) Auf der Grundlage der eingehenden Prüfung ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf den folgenden Märkten erheblich beeinträchtigen würde:
- Märkte für Knie-Teilimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburgs), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich,
  - Märkte für Ellbogenimplantate in Belgien (einschließlich Luxemburgs), Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich und
  - Märkte für Knie totalendoprothesen in Dänemark und Schweden.

## 6. VERPFLICHTUNGEN

- (54) Am 3. Dezember 2014 übermittelte der Anmelder der Kommission formell Verpflichtungszusagen nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Verpflichtungszusagen vom 3. Dezember 2014“), um die Bedenken der Kommission im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss bezüglich der nationalen Märkte für Knie-Teilimplantate, Ellenbogenimplantate und Knie totalendoprothesen (Primär- und Revisionsimplantate) auszuräumen. Die Kommission unterzog diese Verpflichtungszusagen einem Markttest. Aus dem Markttest ging hervor, dass die Verpflichtungszusagen nicht ausreichten, um die Bedenken in Bezug auf den beabsichtigten Zusammenschluss vollständig auszuräumen. Die Kommission teilte dem Anmelder die Ergebnisse des Markttests am 18. Dezember 2014 mit.
- (55) Um die im Rahmen des Markttests aufgezeigten Probleme zu beheben, legte der Anmelder der Kommission am 24. Januar 2015 informell überarbeitete Verpflichtungszusagen vor. Die Kommission konsultierte verschiedene Marktteilnehmer zu einer Reihe von Aspekten dieser informellen Überarbeitungen.
- (56) Am 9. Februar 2015 übermittelte der Anmelder formell ein überarbeitetes zweites Paket von Verpflichtungen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).

### Gegenstand des Vorschlags

- (57) Die zu veräußernden Geschäftsbereiche umfassen:
- den ZUK-Geschäftsbereich (im Folgenden „ZUK-Geschäftsbereich“) im EWR (siehe Plan 1 der endgültigen Verpflichtungen);
  - den Geschäftsbereich des Discovery-Ellenbogensystems (im Folgenden „Discovery-Geschäftsbereich“) im EWR (siehe Plan 2 der endgültigen Verpflichtungen); und
  - den Geschäftsbereich des Vanguard-Kniesystems (im Folgenden „Vanguard-Geschäftsbereich“) (siehe Plan 3 der endgültigen Verpflichtungen) in Dänemark und Schweden; um die Rentabilität des veräußerten Vanguard-Geschäftsbereichs in Dänemark und Schweden zu gewährleisten, soll ferner eine EWR-weit gültige Lizenz für die Rechte und das Know-how vergeben werden, die derzeit für die Herstellung einer exakten Kopie der Vanguard-Produktlinie für den EWR unter einem anderen Markennamen und für die Weiterführung der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags geplanten Projekte verwendet und benötigt werden (im Folgenden „Vanguard-EWR-Lizenz“).
- (58) Die zu veräußernden ZUK-, Discovery- und Vanguard- Geschäftsbereiche umfassen insbesondere die folgenden zentralen materiellen und immateriellen Vermögenswerte:

- a) Zu den materiellen Vermögenswerten der zu veräußernden Geschäftsbereiche, die ausschließlich innerhalb der im vorstehenden Erwägungsgrund beschriebenen geografischen Grenzen verwendet werden dürfen, gehören das Inventar an Implantaten und Instrumenten, Kopien der Entwicklungsdokumentation (Design History Files), Demonstrationsmodelle, Test- und klinische Bewertungsberichte sowie vermarktungsbezogene Unterlagen und Begleitmaterial zu Schulungszwecken. <sup>(1)</sup>
- b) Zu den immateriellen Vermögenswerten, die ausschließlich innerhalb der im vorstehenden Erwägungsgrund beschriebenen geografischen Grenzen verwendet werden dürfen, gehören: i) die Rechte des geistigen Eigentums, die sich ausschließlich auf die Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche beziehen; ii) vollständig bezahlte, nichtausschließliche Lizenzen für andere Rechte des geistigen Eigentums, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags für die Herstellung, die Vermarktung und den Vertrieb der Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche verwendet und benötigt werden; iii) technisches und herstellungsbezogenes Know-how, Betriebsgeheimnisse und Designs; iv) im Hinblick auf den zu veräußernden Vanguard-Geschäftsbereich in Dänemark und Schweden: eine vollständig bezahlte, gebührenfreie, nichtausschließliche Lizenz für das erforderliche geistige Eigentum und Know-how für die Herstellung, die Vermarktung bzw. den Vertrieb von ArCom-Polyethylen (einschließlich sämtlicher Rechte und Unterstützung, die für die Herstellung von ArCom-Polyethylen erforderlich sind, sowie einschließlich einer angemessenen Unterstützung für den Zugang zu den Rohstoffen); vi) im Hinblick auf den zu veräußernden ZUK-Geschäftsbereich: eine vollständig bezahlte, gebührenfreie, nichtausschließliche Lizenz für das erforderliche geistige Eigentum und Know-how für die Herstellung, die Vermarktung bzw. den Vertrieb von ArCom-Polyethylen (einschließlich sämtlicher Rechte und Unterstützung, die für die Herstellung von ArCom-Polyethylen erforderlich sind, sowie einer angemessenen Unterstützung für den Zugang zu den Rohstoffen).
- c) Übertragung aller oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, Zugang zu allen Lizenzen, Zulassungen und Genehmigungen, die von staatlichen Einrichtungen vergeben wurden und die zur Entwicklung, Herstellung und Vermarktung der Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche erforderlich sind (einschließlich der CE-Kennzeichnungen).
- d) Die Lizenzen für Rechte im Rahmen von Unteraufträgen und Lieferverträgen oder, falls dies nicht möglich ist, im Rahmen vorübergehender Back-to-back-Lieferverträge für die Geräte und Vormaterialien, die für die zu veräußernden Geschäftsbereiche relevant sind, sowie für Rechte im Rahmen von Beratungsverträgen oder Entwicklungsvereinbarungen mit Meinungsführern.
- e) Kundenverträge, Verpflichtungen und Kundenaufträge der zu veräußernden Geschäftsbereiche; wenn dies rechtlich nicht möglich ist, wird Zimmer weiterhin die Lieferung der betreffenden Produkte sicherstellen, während dem Käufer bzw. den Käufern eine Provision auf die verkauften Produkte garantiert wird. <sup>(2)</sup>
- f) Kundenlisten, Kundenkredite und andere Kundeninformationen der zu veräußernden Geschäftsbereiche sowie sonstige Geschäftsunterlagen.
- g) Personal in Schlüsselpositionen.
- (59) Der Anmelder hat die immateriellen Vermögenswerte in den Anhängen der endgültigen Verpflichtungen beschrieben. In Anhang 3 der endgültigen Verpflichtungen sind die Patente und Patentanmeldungen aufgeführt, die sich ausschließlich auf den zu veräußernden Geschäftsbereich beziehen und die auf den Käufer übertragen werden. In Anhang 6 sind die Patente und Patentanmeldungen aufgeführt, die zwar nicht ausschließlich den zu veräußernden Geschäftsbereich betreffen, aber für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, und die dem Käufer im Rahmen einer nichtausschließlichen Lizenz zu Verfügung gestellt werden. In Anhang 4 der endgültigen Verpflichtungen werden drei Gemeinschaftsmarken aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem zu veräußernden Vanguard-Geschäftsbereich verwendet werden, bei denen es sich aber nicht um ausschließliche Lizenzen des zu veräußernden Vanguard-Geschäftsbereichs handelt.
- (60) Nach Angaben des Anmelders enthalten die endgültigen Verpflichtungen eine vollständige Liste der materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die mit den zu veräußernden Geschäftsbereichen im Zusammenhang stehen. Die endgültigen Verpflichtungen umfassen somit alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die erforderlich sind, damit der Käufer die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags von den zu veräußernden Geschäftsbereichen angebotenen Produkte herstellen und vermarkten kann.

<sup>(1)</sup> Im Falle einer weltweiten Veräußerung werden auch bestimmte Werkzeuge und Vorrichtungen für die ZUK- und Discovery-Geschäftsbereiche mit zum Verkauf angeboten. Die entsprechenden Werkzeuge und Vorrichtungen des Vanguard-Geschäftsbereichs würden nicht zum Verkauf angeboten, da Zimmer das Produkt auch künftig selbst herstellen wird.

<sup>(2)</sup> In Fällen, in denen eine Zustimmung durch Dritte erforderlich ist, ergreift Zimmer alle zumutbaren Anstrengungen, um eine solche Zustimmung zu erhalten.

- (61) Zusätzlich hat Zimmer (auf einer vernünftigen „Kosten plus“-Grundlage) folgende Vereinbarungen im Hinblick auf die zu veräußernden ZUK-, Discovery- und Vanguard-Geschäftsbereiche getroffen: <sup>(1)</sup>
- a) vorübergehende, nichtausschließliche Liefer- oder Herstellungsvereinbarungen für die Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche und die entsprechenden Technologien für einen Übergangszeitraum von bis zu 24 Monaten ab der Unterzeichnung des Kaufvertrags mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um 12 Monate, wenn der Überwachungstreuhänder dies für erforderlich hält;
  - b) die Bereitstellung einer angemessenen technischen Unterstützung für einen Übergangszeitraum von bis zu 24 Monaten ab der Unterzeichnung des Kaufvertrags, damit der bzw. die Käufer die Verantwortung für die Herstellung, die Vermarktung und den Vertrieb der Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche und die entsprechenden Technologien übernehmen können; dieser Zeitraum kann um 12 Monate verlängert werden, wenn der Überwachungstreuhänder dies für erforderlich hält; <sup>(2)</sup>
  - c) die Durchführung von Schulungen für die Produkte der zu veräußernden Geschäftsbereiche und die entsprechenden Technologien auf einer vernünftigen „Kosten plus“-Grundlage sowie technische Schulungen; und
  - d) vorübergehende Liefer- oder Herstellungsvereinbarungen für bestimmte gemeinsame Plattformtechnologien auf einer vernünftigen „Kosten plus“-Grundlage für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer anfängt, die Produktlinie des jeweiligen Geschäftsbereichs herzustellen, um dem Käufer einen ständigen Zugang zu den einschlägigen gemeinsamen Technologien zu ermöglichen. Dieser Zeitraum kann vom Überwachungstreuhänder um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn er dies für erforderlich hält.
- (62) Die Bestimmungen in den Verpflichtungen bezüglich der Vanguard-EWR-Lizenz umfassen insbesondere Folgendes:
- i) materielle Vermögenswerte (die ausschließlich im EWR verwendet werden dürfen), darunter Kopien der Entwicklungsdokumentation (Design History Files) sowie Kopien von öffentlich zugänglichen Test- und Marktforschungsberichten und Berichten über klinische Daten, wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags vorliegen;
  - ii) immaterielle Vermögenswerte, darunter eine nicht ausschließliche Lizenz für die geltenden Rechte des geistigen Eigentums, die (ausschließlich oder nicht ausschließlich) für die Vanguard-Produktlinie im EWR gelten und die für die Herstellung, die Vermarktung bzw. den Vertrieb des kopierten Produkts im Rahmen der Vanguard-EWR-Lizenz im EWR erforderlich sind; eine nichtausschließliche Lizenz für sämtliches technisches und herstellungsbezogenes Know-how, sämtliche Betriebsgeheimnisse und Designs, die ausschließlich für die Vanguard-Produktlinie im EWR verwendet werden; eine nichtausschließliche Lizenz für die Rechte des geistigen Eigentums, die für die Herstellung, Vermarktung bzw. den Vertrieb von ArCom-Polyethylen für Kopien der Vanguard-Produktlinie im EWR erforderlich sind; sowie eine nichtausschließliche Lizenz für die Rechte des geistigen Eigentums und das Know-how für die Herstellung, die Vermarktung bzw. den Vertrieb von Instrumenten, die im Zusammenhang mit dem Kopieren der Vanguard-Produktlinie im EWR (jedoch nicht ausschließlich dafür) verwendet werden.
- (63) Die Bestimmungen bezüglich der Vanguard-EWR-Lizenz umfassen ferner folgende vorübergehende Liefervereinbarungen: einen vorübergehenden Liefer- oder Herstellungsvertrag auf einer vernünftigen „Kosten plus“-Grundlage für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, sobald der Käufer begonnen hat, das kopierte Vanguard-Produkt für den EWR herzustellen, um dem Käufer einen ständigen Zugang zu ArCom-Polyethylen, dem porösen Titankonstrukt Regenerex und zu E1 für die Herstellung von Kopien der Vanguard-Produktlinie im EWR zu ermöglichen.

### **Würdigung der Kommission**

- (64) Die Kommission hat geprüft, ob die endgültigen Verpflichtungen geeignet sind, die Bedenken in Bezug auf die relevanten Märkte auszuräumen, auf denen die Kommission eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs festgestellt hat.
- (65) Im Hinblick auf den zu veräußernden ZUK-Geschäftsbereich gewährleisten die endgültigen Verpflichtungen, dass der Käufer die Stellung einnehmen wird, die Zimmer derzeit auf dem Markt für Knie-Teilimplantate innehat. Im Hinblick auf den zu veräußernden Discovery-Geschäftsbereich gewährleisten die endgültigen Verpflichtungen, dass der Käufer die Stellung einnehmen wird, die Biomet derzeit auf dem Markt für Ellenbogenimplantate innehat. Das Vanguard-Knieimplantat ist mit mehr als [...] verkauften Einheiten, d. h. [60-70] % des Absatzes des Unternehmens in Dänemark und [90-100] % des Absatzes des Unternehmens in Schweden, das meistverkaufte Knieimplantat von Biomet in Dänemark und Schweden. <sup>(3)</sup> Durch die Übertragung des größten Teils des Marktanteils von Biomet an einen Wettbewerber wird die vorgeschlagene Abhilfemaßnahme nach dem Zusammenschluss zu einer Verringerung des Marktanteils von Zimmer in diesen beiden Ländern führen. Dadurch werden sämtliche wettbewerbsrechtlichen Bedenken in diesen beiden Ländern ausgeräumt. <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Die genannten Übergangsvereinbarungen werden auf einer vernünftigen „Kosten plus“-Grundlage angeboten.

<sup>(2)</sup> Zu dieser technischen Unterstützung zählen unter anderem eine Unterstützung des Käufers bei der Einrichtung der Herstellungsverfahren, der Bestandsverwaltung, Lagerung und Vertrieb, Fakturierung und Inkasso, Lieferantenverwaltung und regulatorischen Angelegenheiten.

<sup>(3)</sup> Seinen restlichen Marktanteil in Dänemark und Schweden bestreitet Biomet mit dem AGC-Knieimplantat [...].

<sup>(4)</sup> Anmelder, Formblatt RM vom 9. Februar 2015.

- (66) Die Kommission stellt fest, dass die Abhilfemaßnahmen für ZUK und Discovery nicht nur unmittelbar auf die nationalen Märkte der Kategorie 1, sondern auf den gesamten EWR ausgerichtet sind. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Veräußerungen auf Dauer sind und dass das Paket alles einschließt, was für die wirksame Übertragung der zu veräußernden Geschäftsbereiche an den oder die Käufer erforderlich ist, und gewährleistet, dass der oder die Käufer rasch in die Fußstapfen von Zimmer/Biomet treten kann bzw. können (z. B. eine Liefer- oder Herstellungsvereinbarung für den Übergang, technische Unterstützung, Schulungen und Unterstützung für das veräußerte Produkt und sogar Personal in Schlüsselpositionen für das Produkt der zu veräußernden Geschäftsbereiche).
- (67) Außerdem werden die Übergangsvereinbarungen nach Auffassung der Kommission zusammen mit den zusätzlichen Käuferkriterien gewährleisten, dass der Käufer zügig in die relevanten Märkte eintreten und dort den Wettbewerb mit dem zusammengeschlossenen Unternehmen aufnehmen kann. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet sind, die drohende erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs zu verhindern. Die Kommission ist der Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungen tragfähig, umfassend und wirkungsvoll sind und zeitnah wirksam umgesetzt werden können. Sie ist ferner der Auffassung, dass die „Up-front-buyer“-Klausel der endgültigen Verpflichtungen der Kommission die Möglichkeit bietet, mit hinreichender Sicherheit auf die vollständige Umsetzung der endgültigen Verpflichtungen und die Wahrung des wirksamen Wettbewerbs auf den relevanten Märkten zu schließen. Außerdem sind die strengen Käuferkriterien der endgültigen Verpflichtungen nach Auffassung der Kommission angemessen, um die Eignung des vorgeschlagenen Käufers sicherzustellen.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNG UND VORSCHLAG

Die Kommission schlägt daher vor, den angemeldeten Zusammenschluss in der durch die Verpflichtungen vom 9. Februar 2015 geänderten Form als nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

---



## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7906 — Equistone Partners Europe/Mecaplast Group)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 74/09)

1. Am 16. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Equistone Partners Europe SAS („EPE“, Frankreich), das von Equistone LLP (UK) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die vollständige Kontrolle über das Unternehmen Financière Mecaplast SAS („Financière Mecaplast“, Frankreich) und indirekt über die 100 %ige Tochtergesellschaft Mecaplast SAM („Mecaplast“, Frankreich) sowie sämtliche Tochtergesellschaften des letztgenannten Unternehmens sowie die „Mecaplast-Gruppe“.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Die Mecaplast-Gruppe ist auf dem Gebiet der Herstellung und der Lieferung von Automobilkomponenten tätig.
  - EPE ist eine hauptsächlich in mittlere Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige investierende Private-Equity-Gesellschaft.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7906 — Equistone Partners Europe/Mecaplast Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7964 — Recruit Holdings/USG People)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 74/10)

1. Am 19. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Recruit Holdings Co., Ltd („Recruit“, Japan) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens USG People N.V. („USG“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Recruit: Anbieter von Marketing-Medien, von Medien für das Personalwesen und von Beschäftigungsdienstleistungen;
  - USG: Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Zeitarbeit und Personalvermittlung sowie von anderen Personallösungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7964 — Recruit Holdings/USG People per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7953 — AXA/Group CM-11/Target)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 74/11)

1. Am 19. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AXA SA („AXA“, Frankreich) und das Unternehmen Assurances du Crédit Mutuel Vie SA („ACM Vie“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen gemeinsam die indirekte Kontrolle über ein Bürogebäude.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Axa ist eine weltweit tätige Versicherungsgruppe, die auf dem Gebiet der Lebens- und der Krankenversicherung sowie in anderen Versicherungssparten und auf dem Gebiet der Wertpapierverwaltung tätig ist.
  - ACM Vie entwickelt und vertreibt eine vollständige Angebotspalette von Personenversicherungsprodukten. ACM Vie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Groupe des Assurances du Crédit Mutuel SA, die wiederum von der Banque Fédérative du Crédit Mutuel SA kontrolliert wird.
  - Das Bürogebäude befindet sich im Geschäftsviertel La Défense (Paris, Frankreich).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7953 — AXA/Group CM-11/Target per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bestätigung des Eingangs der Beschwerde CHAP(2015) 2880**

(2016/C 74/12)

1. Die Europäische Kommission hat mehrere Beschwerden über eine mutmaßlich diskriminierende Besteuerung von Grenzgängern in Slowenien erhalten. Es wird geltend gemacht, dass die zusätzliche Steuerlast für in Slowenien ansässige Personen, die in Österreich arbeiten, die im AEUV garantierten Grundfreiheiten verletzt.
  2. Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2015) 2880 in der zentralen Anwendung zur Registrierung von Beschwerden über die Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat registriert.
  3. Angesichts der großen Anzahl diesbezüglicher Beschwerden, und um allen Beteiligten so rasch wie möglich zu antworten und sie zu informieren, zugleich aber den Verwaltungsaufwand zu beschränken, veröffentlicht die Kommission diese Empfangsbestätigung im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie unter folgender Adresse im Internet: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/complaints/receipt/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/eu_law/complaints/receipt/index_en.htm)
  4. Die Beschwerdeführer werden auf demselben Weg über die Ergebnisse dieser Prüfung und etwaige Folgemaßnahmen der Kommission unterrichtet.
-







